

Vertrag¹

zwischen der
Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH)

vertreten durch das
Julius Kühn-Institut (JKI)
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Erwin-Baur-Straße 27
06484 Quedlinburg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und der

<Unternehmensname>
<Straße>
<PLZ> <Ort>

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Hinweis:

Im Zuge einer etwaigen Zuschlagserteilung wird dieser Vertrag im Original in zweifacher Ausfertigung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übersandt. Eine Einreichung durch den Bieter bereits mit dem Angebot ist nicht erforderlich!

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von drei Lichtregalen mit Steuerungseinheit einschließlich der Leistungsbestandteile wie in § 4 beschrieben.

§ 2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1. dieser Vertrag
2. das Angebot des Auftragnehmers
3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen in der obigen Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und gelten nicht als solcher.

§ 3 Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsbeschreibung)

Der Auftragnehmer erbringt die folgenden Leistungen:

Hinweis für die Angebotserstellung:

Bei den folgenden Eigenschaften/Ausstattungsmerkmalen/Sicherheitsanforderungen (Abs. 1 bis 3) handelt es sich um Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Eine Nichterfüllung führt zum Ausschluss des Angebotes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO.

- (1) Lieferung von drei Lichtregalen mit einer Steuerungseinheit:
 - Die Lichtregale weisen die Maße 1.300 bis maximal 1.500 Breite x 700 bis maximal 930 Tiefe x 2.100 – 2.250 Höhe (in mm), inklusive Rollen auf.
 - Die Höhe der Regalebenen muss in mindestens 10 cm-Stufen-Abständen verstellbar und hinten offen zum freien Aufstellen von Schalen sein.
 - Insgesamt müssen drei Regalböden zur flexiblen Gestaltung pro Lichtregal zur Ausstattung gehören, aus Edelstahl, als Wanne ausgeführt. Die Regalebenen müssen einen Abstand von min. 50 cm haben.
 - Die Regale müssen für jede der drei Ebenen einzeln mit individuell steuerbarer LED-Beleuchtung zur Bestrahlung der Versuchspflanzen ausgestattet sein.
 - Die Abmessung der Beleuchtung dürfen maximal 1.200 – 1.250 Breite x 800 Tiefe x 80 Höhe (in mm) betragen.
 - Die Lichtintensität muss im Bereich von 0 bis min. 330 mmol/m²/s in 50 cm Abstand zur Lichtquelle regulierbar sein.
 - Eine Steuerung der Belichtungszeit muss individuell einstellbar sein.
 - Die Lichtintensität muss regulierbar in mindestens vier Stufen sein, sowohl direkt an der jeweiligen Regalebene als auch am Steuerungsmodul am zugehörigen Tablet.
 - Das Lichtspektrum muss im Bereich von 420 nm bis 760 nm, Rotlicht- und Weißlicht-Mix variabel in mindestens vier Stufen oder stufenlos anpassbar sein.
 - Nach zehn Jahren muss die Restlichtintensität bei 90 % liegen.

- Die Steuerungseinheit zur Steuerung der Regale muss über einen Controller inklusive Tablet PC von mindestens 13 Zoll Display und entsprechender Steuerungs-Software erfolgen. Die Kommunikation zur Steuerung der Regale erfolgt über WLAN, mit Touch-Panel zur Bedienung. Der Tablet PC und die Software müssen kompatibel sein mit dem vom Auftraggeber vorhandenen Betriebssystem Windows 11 und mit der Android Version neuer als V13.
 - Im Controller muss eine individuelle Einstellung je Lichtregal zur Steuerung von Tageslänge und Lichtintensität möglich sein.
- (2) Bestandteile der zu erbringenden Leistung nach Abs. 1:
1. Lieferung und betriebsbereite Aufstellung von drei Lichtregalen, inkl. Installation einer Steuereinheit (Tablet) mit Steuerungssoftware.
 2. Aushändigung einer deutsch- und englischsprachigen Bedienungsanleitung für die Lichtregale Steuereinheit (Tablet) mit Steuerungssoftware.
 3. Überlassung von Software für die Tablet-Steuerung der drei Lichtregale und Bereitstellung von einem einmaligen Software-Update.
 4. Fachkundige Einweisung in die Bedienung des Gerätesystems für bis zu vier Personen. Inhaltlich muss die Einweisung mindestens folgende Aspekte abdecken: Bedienung und Wartung des Systems, Bedienung der Steuerungssoftware und Umgang mit Fehlermeldungen.
Die fachkundige Einweisung findet in den Räumlichkeiten des Auftraggebers in deutscher Sprache und in einem Umfang von einer Stunde statt.
 5. Zusicherung einer Lebensdauer der LED-Beleuchtung für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab betriebsbereiter Auslieferung.
- Hinweis für die Angebotserstellung:
Die Lebensdauer der LED-Beleuchtung wird im Rahmen der Angebotswertung – neben dem Angebotspreis – als Bewertungskriterium (B-Kriterium) berücksichtigt, siehe Kriterium 2 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen (Anlage).
- (3) Sicherheitsanforderungen
Das Gerätesystem entspricht den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln. Das Gerätesystem ist für einen unbeaufsichtigten Dauerbetrieb geeignet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 5 Lieferung, Verpackung, Transport

- (1) Der Auftragnehmer liefert auf eigenes Risiko an folgende Anschrift:
- Julius Kühn-Institut (JKI),
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Institut für Biologischen Pflanzenschutz
Schwabenheimerstraße 101
69221 Dossenheim
- (2) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht des Transportgegenstandes sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden. Transport-/Versand- und Umverpackungen sind zu vermeiden

bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zudem gilt, dass recyclinggerechte Verpackungen zur sortenreinen Aufbereitung zu verwenden sind.

- (3) Verwendete Transport- oder Umverpackungen sind vom Auftragnehmer nach der Lieferung/dem Versand unentgeltlich zurückzunehmen und weiter-/wiederzuverwenden oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, es sei denn, es erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers eine Übereignung von Verpackung/Packmittel.
- (4) Aus ökologischer Sicht sollen folgende Verpackungsvarianten gewählt werden:
 1. Mehrwegverpackungen,
 2. Verpackungen zu 100 % aus Recyclingprodukten,
 3. Verpackungen zu 100 % aus Recyclingprodukten und nachwachsenden Rohstoffen,
 4. Packmittel zum Teil aus Recyclingprodukten und/oder nachwachsenden Rohstoffen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Sollte einer der unter Punkte 1. - 4. genannten Verpackungsvarianten gewählt werden, ist dies vom Bieter im Leistungsverzeichnis (Anlage) anzugeben und eine Beschreibung der vorgesehenen Verpackungslösung mit Bezeichnung der Verpackung, Angabe des verwendeten Rohstoffes und des Recyclinggehalts mit Angebotsabgabe vorzulegen. Dies wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt, siehe Kriterium 4 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen (Anlage).

- (5) Die Lieferung sowie die An- und Abreise zur betriebsbereiten Aufstellung sowie zur Anwenderschulung sollen mit Verkehrsmitteln, die ohne CO₂-Emission fahren (z. B. Elektrofahrzeuge) oder durch CO₂-neutrale Transport-/Versandoptionen (inkl. Nutzung von Kompensationen der verursachten Emissionen) erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit die Übermittlung entsprechender Nachweise zu verlangen.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Sollte die Lieferung und/oder die An- und Abreise zur betriebsbereiten Aufstellung und zur Anwenderschulung CO₂-neutral erfolgen, ist dies vom Bieter im Leistungsverzeichnis (Anlage) anzugeben und die vorgesehene Variante zu beschreiben. Dies wird im Rahmen der Angebotswertung positiv berücksichtigt [vgl. Kriterium 3 der Wertungsmatrix, Anhang zu den Teilnahmebedingungen (Anlage)].

§ 6 Gefahrübergang und Güteprüfung

- (1) Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Liefergegenstände an der Anlieferungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 auf den Auftraggeber über.
- (2) Güteprüfung
Zur Prüfung der Betriebsbereitschaft wird nach Lieferung und Aufstellung in den Räumen des Auftraggebers eine Güteprüfung folgenden Umfangs durchgeführt: Prüfung der Funktionsfähigkeit der Lampen sowie der elektronischen Steuereinheit, Prüfung des Lichtspektrums und der Vergleichbarkeit der Lichtmenge [μmol] in allen Regalen.
Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 VOL/B.

§ 7 Liefertermin, Ausführungsfristen

- (1) Die Lieferung und anschließende fachkundige Einweisung erfolgen innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsschluss. Der konkrete Liefertermin wird dem Auftraggeber mindestens eine Woche vorab mitgeteilt.
- (2) Lieferungs- oder Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Sollte es aufgrund von vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden äußeren Einflüssen notwendig werden (z. B. bei anhaltenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen aufgrund von Pandemien oder Konflikten), kann dieser den Liefertermin/die Ausführungsfrist im Sinne von Abs. 1 in einem angemessenen Umfang verschieben. Der Auftragnehmer muss die wesentlichen Gründe für die Verschiebung dem Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme in Textform mitteilen. Die Parteien werden sich in diesem Fall um einen, die wechselseitigen Interessen berücksichtigenden, neuen Zeitpunkt der Leistungserbringung bemühen. Im Übrigen gilt § 5 VOL/B.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers zur sozialen Nachhaltigkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Abs. 1 S. 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm oder von einem Nachunternehmer eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen.

§ 9 Vergütung

Der Preis gemäß Angebot beinhaltet sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte (Pauschal festpreis).

Der Preis beinhaltet keine Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuerbetrag wurde unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzugefügt.

§ 10 Zahlungen

- (1) Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung nach vollständiger Leistungserbringung, binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto.

- (2) Die Rechnungslegung erfolgt unter Beachtung von Abs. 3 an:
Julius Kühn-Institut (JKI)
Institut für Biologischen Pflanzenschutz
Schwabenheimerstraße 101
69221 Dossenheim
- (3) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes (ERechV) sind Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der OZG-konformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an den Auftraggeber ist unter Hinweis auf die Bestellnummer: **4100**, die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer: **991-06334-64** zwingend erforderlich. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Abs. 3 ERechV geregelt.
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.
- (5) Sofern Skonto angeboten wird, beginnt die Skontofrist mit dem Tage des Zugangs der Rechnung beim Auftraggeber, jedoch nicht vor Gefahrübergang.
- Hinweis für die Angebotserstellung:
Im Rahmen der Angebotswertung werden nur Skonti berücksichtigt, die eine Skontofrist von 14 Tagen nicht unterschreiten.

§ 11 Haftung, Nacherfüllung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung des Vertrages.
- (2) Es gilt die Sachmängelhaftung des BGB nach Maßgabe von § 14 VOL/B. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren.
- (3) Treten innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel an dem Liefergegenstand auf, wird der Auftragnehmer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine Neulieferung vornehmen.
- (4) Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften beispielsweise im Rahmen der Anlieferung oder von Installations- bzw. Wartungsleistungen eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführte Schäden.
- (5) Weitergehende Bestimmungen nach VOL/B und BGB bleiben unberührt.
- (6) Der Auftragnehmer garantiert eine Haftpflichtversicherung für die nachstehenden Schadensereignisse für die Dauer der Sachmängelhaftung mindestens bis zur Höhe der nachfolgenden Deckungssummen:
- | | | |
|-----------------------------|---------|------|
| für Personenschäden | 500.000 | Euro |
| für Sach- und Umweltschäden | 500.000 | Euro |
| für Vermögensschäden | 250.000 | Euro |
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers eine aktuelle Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes nach Abs. 6 vorzulegen.

- (8) Bei der Auftragsausführung eintretende Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Die Beseitigung der vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen nachweislich schuldhaft verursachten Schäden veranlasst der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat seine Haftpflichtversicherung umgehend über den Schadensfall zu informieren und sich hinsichtlich einer Beseitigung mit dieser abzustimmen. Diese Anforderung entfällt, sofern er den Schaden selbst reguliert.

Hinweis für die Angebotserstellung:

Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist anhand einer Eigenerklärung (Anlage), durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung in Kopie oder einer entsprechenden Absichtserklärung eines Versicherers zu bestätigen; vgl. Punkt 3.1 der Teilnahmebedingungen (Anlage).

§ 12 Antikorruptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt bzw. zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinne der §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z. B. einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, gewährt er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung zurück oder leistet anstatt Rückgewähr Wertersatz.
- (3) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 626 und 628 BGB, bleiben unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf (teilweise) Rückgewähr der empfangenen Leistung bzw. Wertersatz für eine nicht zurückgewährte Leistung stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (5) Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1.

§ 13 Unterauftragnehmereinsatz

- (1) Aus dem Vertrag herrührende Rechte und Pflichten dürfen – mit Ausnahme von unwesentlichen Teilleistungen – nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform gemäß § 126b BGB auf einen Dritten übertragen werden (vgl. § 4 Nr. 1 VOL/B).
- (2) Die Zustimmung des Auftraggebers gilt hinsichtlich im Angebot benannter Unterauftragnehmer als erteilt.
- (3) Jede beabsichtigte Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und ist ihm unverzüglich mindestens in Textform gemäß § 126b BGB anzuzeigen.

- (4) Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle weiteren Stufen in der Kette der Unterauftragnehmer.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie Informationen, die ihnen im Rahmen der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 15 Schriftform, Nebenabreden, Ausfertigungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB oder der elektronischen Form gemäß § 126a BGB und muss als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Das gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien werden sich bei jeder Vertragsanpassung im zulässigen Rahmen gemäß § 132 GWB/§ 47 UVgO bewegen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden.

§ 17 Anwendbares Recht

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Quedlinburg, den _____._____.2026
Julius Kühn-Institut (JKI)

<Ort>, den _____._____.2026
<Unternehmen>

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)